

Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28, 29 und 33 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

Es wird auf die Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR) der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen. Die für Baden-Württemberg relevanten Baseline-Elemente sind nachstehend aufgeführt. Eine artikelbezogene Zuordnung der die Förderung begründenden Anforderungen ist in einer Übersicht dargestellt.

Bereich 1: Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (Art. 93 Abs.

1 a VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: Wasser

Regelungsbereich: GAB 1 - Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Nitratrichtlinie

Kurzbezeichnung: Lagerbehälter

Nr. CC 16

Erläuterung: Die Düngeverordnung und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 7) sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Silagesickersäften und Gärresten (JGS-Anlagen) vor.

Kurzbezeichnung: Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte

Nr. CC 17

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,

- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
- auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Kurzbezeichnung: Düngebedarfsermittlung

Nr. CC 17a

Erläuterung: Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).

Nr. CC 17b

Erläuterung: Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung).

Kurzbezeichnung: Anwendung von Düngemitteln

Nr. CC 18

Erläuterung: Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen, sofern nicht die in der Verordnung aufgeführten Ausnahmetatbestände greifen.

Nr. CC 19

Erläuterung: Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m; bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Innerhalb eines Abstandes von 1 m zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers ist das Aufbringen verboten.

Nr. CC 20

Erläuterung: Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Flächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen. Nr. CC 21

Erläuterung: Innerhalb des Bereichs von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante gilt bei stark geneigten Ackerflächen:

- auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,
- auf bestellten Ackerflächen
 - bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,
 - bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Kurzbezeichnung: Mengenbegrenzung von Stickstoff (N) aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln

Nr. CC 22

Erläuterung: Nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff tierischer oder pflanzlicher Herkunft aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht.

Kurzbezeichnung: Sperrfristen

Nr. CC 24

Erläuterung: Nach § 6 Abs. 8 und 9 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.

Kurzbezeichnung: Nährstoffvergleiche

Nr. CC 26

Erläuterung: Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der Düngeverordnung).

Kurzbezeichnung: Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.

Nr. CC 26a

Erläuterung: Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der DüV:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

Regelungsbereich: GLÖZ 1 – Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Kurzbezeichnung: Pufferzonen

Nr. CC 10c

Erläuterung: Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und 4, jeweils i. V. m. Abs. 4 der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf Düngemittel mit einem wesentlichen Nährstoffgehalt an Stickstoff beziehen (§ 2 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung)

Regelungsbereich: GLÖZ 2 – Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung

Kurzbezeichnung: Bewässerung

Nr. CC 10b

Erläuterung: Gem. § 5a DirektZahlVerpflV (ab 2015 gilt die Nachfolgeregelung) ist bei einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzung zwecks Beregnung oder sonstigen Bewässerung im Falle einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der GLÖZ-Verpflichtungen die entsprechende Erlaubnis bzw. Bewilligung nachzuweisen. Regelungsbereich: GLÖZ 3 – Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung

Kurzbezeichnung: Grundwasser

Nr. CC 10d

Erläuterung: Gem. § 5c DirektZahlVerpflV (ab 2015 gilt die Nachfolgeregelung) sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, PSM, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage 5 der DirektZahlVerpflV (ab 2015 gilt die Nachfolgeregelung) im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.

Hauptgegenstand: Boden und Kohlenstoffbestand

Regelungsbereich: GLÖZ 4 – Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

Kurzbezeichnung: Bodenbedeckung

Nr. CC 1a

Erläuterung: Gem. § 4 DirektZahlVerpflV (ab 2015 gilt die Nachfolgeregelung) sind bestimmte Pflegeverpflichtungen zur Instandhaltung von landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen, wenn keine landwirtschaftliche Erzeugung vorhanden ist, vorgeschrieben: (Selbst-)Begrünung von Ackerflächen sowie jährliches Mulchen oder Mähen bei Acker- und Dauergrünlandflächen.

Regelungsbereich: GLÖZ 5 – Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion

Kurzbezeichnung: Erosionsvermeidung

Nr. CC 1

Erläuterung: Nach § 2 Abs.1 DirektZahlVerpflV (ab 2015 gilt die Nachfolgeregelung)richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1.12. bis 15.02. nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16.02. und 30.11. nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1.03. gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen.

Regelungsbereich: GLÖZ 6 – Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschl. des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Kurzbezeichnung: Erhaltung der organischen Substanz

Nr. CC 7

Erläuterung: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Hauptgegenstand: Biodiversität

Regelungsbereich: GAB 2 – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie

Kurzbezeichnung: Vogelschutz

Nr. CC 12

Erläuterung: Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Regelungsbereich: GAB 3 – Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie

Kurzbezeichnung: Schutz von Flora und Fauna

Nr. CC 13

Erläuterung: Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.

Hauptgegenstand: Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen

Regelungsbereich: GLÖZ 7 – Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschl. ggf. von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen, Feldrändern und Terrassen, einschl. eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit

Kurzbezeichnung: Landschaftselemente

Nr. CC 11

Erläuterung: Nach § 5 DirektZahlVerpflV (ab 2015 gilt die Nachfolgeregelung) gilt ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht ldw. genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 m² bis höchstens 2000 m²); Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m²; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung. Verbot der Beseitigung von Terrassen

Nr. CC 11a

Erläuterung: Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit

MT 01 Mindesttätigkeit auf Flächen

Erläuterung: Nach § 2 der DirektZahlDurchfV ist mindestens einmal während des Jahres der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen.

Bereich 2: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze (Art. 93 Abs. 1 b VO (EU) Nr. 1306/2013)

Hauptgegenstand: PSM

Regelungsbereich: GAB 10 – VO (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von PSM

Kurzbezeichnung: Anwendung zugelassener PSM

Nr. CC 27

Erläuterung: Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene PSM angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.

Nr. CC 30

Erläuterung: Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen

Gewässern.

Nr. CC 31

Erläuterung: Die Pflanzenschutz-AnwendungsVO enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte PSM, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.

Nr. CC 31a

Erläuterung: Über die Anwendung von PSM sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche,
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete PSM,
- die Aufwandmenge,
- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.

Kurzbezeichnung: Bienenschutz

Nr. CC 32

Erläuterung: Nach § 2 Abs. 1-4 BienSchV ist bei der Anwendung von PSM speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchV bienengefährliche PSM nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchV),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchV).

Hauptgegenstand: Tierschutz

Regelungsbereich GAB 13: RL 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Nr. CC 38

Erläuterung: Die grundlegenden Anforderungen an den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere finden sich vor allem im TierSchG sowie in §§ 3 und 4 TierSchutzNutzTV.

Regelungsbereich GAB 12: RL 2008/120/EG Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Nr. CC 40

Erläuterung: Die Anforderungen an das Halten von Schweinen (§§ 21 bis 30 TierSchutzNutzTV) umfassen allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Schweine.

Identifizierung und Definition der verbindlichen nationalen Anforderungen und Rechtsvorschriften

(Art. 28 und Art. 29 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

Es wird auf die **Ausführungen der NRR** der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen.

Rechtsgrundlage: Düngeverordnung (DüV)

Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 der Düngeverordnung:

Nr. Z 1 a

Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein.

Nr. Z 1 b

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 der Düngeverordnung). Der Düngebedarf kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden.

Nr. Z 2

- Jährliche Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit.

Nr. Z 3

- Bestimmung der P-Gehalte von Düngemitteln

Nr. Z 4

- Nach § 5 Abs. 1 Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.

Nr. Z 5

- Nach § 5 Abs. 2 DüV ist bei phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte Lebensräume, zu vermeiden. Innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers ist das Aufbringen der in Satz 1 genannten Stoffe verboten.
- Nr. Z 6

- Nach § 5 Abs. 3 DüV dürfen auf stark geneigten Ackerflächen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden. Nr. Z 7
- Sachkundenachweis gem. § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.

Nr. Z 8

- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

Artikelbezogene Zuordnung der die Förderung begründenden Grundanforderungen (Baselines)

Baseline	Artikel 28		Artikel 29		Artikel 33
	Flächen	Gef. Tierrassen	Flächen	Tiere	
Wasser CC 16	X		X		
CC 17	X		X		
.....CC 17a	X		X		
.....CC 17b	X		X		
CC 18	X		X		
CC 19	X		X		
CC 20	X		X		
CC 21	X		X		
CC 22	X		X		
CC 24	X		X		
CC 26	X		X		
CC 26a	X		X		
CC 10a	X		X		
CC 10b	X		X		
CC 10d	X		X		
Boden CC 1a	X		X		
CC 1	X		X		
CC 7	X		X		
Biodiversität CC 12	X		X		
CC 13	X		X		
Landschaft CC 11	X		X		
CC 2	X		X		
CC 11a	X		X		
MT 01	X				
PSM CC 27	X		X		
CC 30	X		X		
CC 31	X		X		
CC 31a	X		X		
CC 32	X		X		
Tierschutz CC 38		X			X
CC 40		X			X
DüngeVO Z 1a	X		X		
Z 1b	X		X		
Z 2	X		X		
Z 3	X		X		
Z 4	X		X		
Z 5	X		X		
Z 6	X		X		
Z 7	X		X		
Z 8	X		X		

Bezeichnung der Grundanforderung	Vorhabensart	Maßnahmenkatalog																																																
		Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion	Mindestanforderung an die Bodenbedeckung	Erhaltung der organischen Substanz	Pufferzonen am Hang Wasserstreifen (= CC19, CC20 und CC21)	Genehmigungsverfahren für Bewässerung	— Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung	Keine Beseitigung von Landschaftselementen	Schnittverbot während der Brut- und Nistzeit	Vogelschutz	Schutz von Flora und Fauna	Lagerbehälter für Jauche, Gülle und Silage-sickersaft (Bauweise u.Fassungsermögen)	Ermittlung Nährstoffgehalte bestimmter Düngemittel	Düngebedarfsermittlung	Düngebedarfsermittlung	Aufbringung von Düngemitteln nur auf aufnahmefähigen Böden	Aufbringung von Düngemitteln mit 1 bzw. 4 m Gewässerabstand	Aufbringung von Düngemitteln mit 5 m Gewässerabstand	Aufbringung von Düngemitteln mit 5 bzw. 20 m Gewässerabstand	Mengenbegrenzung von N aus organischen Düngemitteln		Sperrfristen der Ausbringung		Nährstoffvergleiche	Ausbringungstechnik für Düngemittel	Anwendung nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (PSM)	Anwendungsverbote von PSM an oberirdischen Gewässern	Zusätzliche Anwendungsverbote und -beschränkungen	Aufzeichnungen über Anwendung von PSM	Bienenschutz	Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Anforderungen an das Halten von Schweinen	Bodenuntersuchung auf Phosphat	Düngebedarfsermittlung Phosphat	Nährstoffvergleich für Phosphat	Bestimmung P-Gehalt von Düngemitteln	P-Ausbringung nur auf aufnahmefähigen Böden	Abstand zu Gewässern bei P-Aufbringung	Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen bei P-Aufbringung	Sachkundenachweis										
Nationale Rechtsgrundlage (Fachrecht)		§ 6 AgrarZahVerpfV	§ 5 AgrarZahVerpfV	§ 7 AgrarZahVerpfV	§ 3 Abs. 6 u. 7 DüV	§ 3 AgrarZahVerpfV	§ 4 AgrarZahVerpfV	§ 8 AgrarZahVerpfV	§ 8 Abs. 3 AgrarZahVerpfV	BNatSchG	BNatSchG	JGS - AnlagenV/§12 DüV	§ 3 Abs. 4 DüV	§ 3 Abs. 2 DüV	§ 3 Abs. 3 DüV und §3 Abs. 6 DüV	§ 5 Abs. 1 DüV	§ 5 Abs. 2 DüV	§ 5 Abs. 3DüV	§ 5 Abs. 3 DüV	§ 6 Abs. 4 DüV und 4 DüV		§ 6 Abs. 8 DüV		§ 8 Abs. 1 - 6 DüV	§ 11 DüV	§ 12 Abs. 1 u. 4. § 22 Abs. 2 PflSchG	§ 12 PflSchG	§ 1 bis 4 PflSchAV	§ 11 PflSchG	§ 2 Abs. 1 bis 4 BienSchV		TierSchG und TierSchNutztV	§ 21 bis 30 TierSchNutztV	§ 3 Abs. 3 DüV	§ 3 Abs. 3 DüV	§ 5 DüV	§ 4 Abs. 1 DüV	§ 3 Abs. 5 DüV	§ 3 Abs. 6 DüV	§ 3 Abs. 7 DüV	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 74									
Kurzbezeichnung der Grundanforderung		CC 01	CC 1a	CC 07	CC 10a	CC 10b	CC 10d	CC 11	CC 11a	CC 12	CC 13	CC 16	CC 17	CC 17a	CC 17b	CC 18	CC 19	CC 20	CC 21	CC 22		CC 24		CC 26	CC 26a	CC 27	CC 30	CC 31	CC 31a	CC 32		CC 38	CC 40	Z 01a	Z 01b	Z 02	Z 03	Z 04	Z 05	Z 06	Z 07									
Bezeichnung der Maßnahme nach Art. 28/29/33 der ELER-VO																																																		
E 1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	10.1.19	X		X																																														
E 2.1 Brachebegrünung mit Blümmischungen (ohne öVF-Anrechnung)	10.1.20	X											X	X	X					X																														
E 2.2 Brachebegrünung mit Blümmischungen (mit öVF-Anrechnung)	10.1.20	X											X	X	X					X																														
E 3 Herbizidverzicht im Ackerbau	10.1.22																									X	X	X	X	X																	X			
E 4 Ausbringung von Trichogramma bei Mais	10.1.23																									X	X	X	X	X																		X		
E 5 Nützlingseinsatz unter Glas	10.1.24																									X	X	X	X	X																		X		
E 6 Pheromoneinsatz im Obstbau	10.1.25																									X	X	X	X	X																			X	
F 1 Winterbegrünung	10.1.29	X		X									X	X	X					X																														
F 2 Stickstoffdepotdüngung mit Injektion	10.1.30												X	X	X		X	X	X	X						X																								
F 3 Precision Farming (als Paket)	10.1.31												X	X	X		X	X	X	X					X											X	X													
F 4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till - Verfahren	10.1.32	X																																																
F 5 Freiwillige Hoforbilanz	10.1.33																																																	
G 1 Sommerweideprämie	14.1.1																																																	
G 2.1 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe - Tierschutzlabel	14.1.2																																																	
G 2.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe - Tierschutzlabel	14.1.3																																																	
G 3.1 Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstiegsstufe - Tierschutzlabel	14.1.4																																																	

Bezeichnung der Grundanforderung	Vorhabensart		Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion	Mindestanforderung an die Bodenbedeckung	Erhaltung der organischen Substanz	Pufferzonen am Hang Wasserstreifen (= CC19, CC20 und CC21)	Genehmigungsverfahren für Bewässerung	— Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung	Keine Beseitigung von Landschaftselementen	Schnittverbot während der Brut- und Nistzeit	Vogelschutz	Schutz von Flora und Fauna	Lagerbehälter für Jauche, Gülle und Silage-sickersaft (Bauweise u.Fassungsermögen)	Ermittlung Nährstoffgehalte bestimmter Düngemittel	Düngebedarfsermittlung	Düngebedarfsermittlung	Aufbringung von Düngemitteln nur auf aufnahmefähigen Böden	Aufbringung von Düngemitteln mit 1 bzw. 4 m Gewässerabstand	Aufbringung von Düngemitteln mit 5 m Gewässerabstand	Aufbringung von Düngemitteln mit 5 bzw. 20 m Gewässerabstand	Mengenbegrenzung von N aus organischen Düngemitteln	Sperrfristen der Ausbringung	Nährstoffvergleiche	Ausbringungstechnik für Düngemittel	Anwendung nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (PSM)	Anwendungsverbote von PSM an oberirdischen Gewässern	Zusätzliche Anwendungsverbote und -beschränkungen	Aufzeichnungen über Anwendung von PSM	Bienenenschutz	Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Anforderungen an das Halten von Schweinen	Bodenuntersuchung auf Phosphat	Düngebedarfsermittlung Phosphat	Nährstoffvergleich für Phosphat	Bestimmung P-Gehalt von Düngemitteln	P-Ausbringung nur auf aufnahmefähigen Böden	Abstand zu Gewässern bei P-Aufbringung	Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen bei P-Aufbringung	Sachkundenachweis							
	Kurzbezeichnung der Grundanforderung	Bezeichnung der Maßnahme nach Art. 28/29/33 der ELER-VO																																												
Nationale Rechtsgrundlage (Fachrecht)	§ 6 AgrarZahVerpFV	§ 5 AgrarZahVerpFV	§ 7 AgrarZahVerpFV	§ 3 Abs. 6 u. 7 DüV	§ 3 AgrarZahVerpFV	§ 4 AgrarZahVerpFV	§ 8 AgrarZahVerpFV	§ 8 Abs. 3 AgrarZahVerpFV	§ 8 Abs. 3 BNatSchG	§ 8 Abs. 3 BNatSchG	JGS - AnlagenV/§12 DüV	§ 3 Abs. 4 DüV	§ 3 Abs. 2 DüV	§ 3 Abs. 3 DüV und §3 Abs. 6 DüV	§ 5 Abs. 1 DüV	§ 5 Abs. 2 DüV	§ 5 Abs. 3DüV	§ 5 Abs. 3 DüV	§ 6 Abs. 4 DüV und 4 DÜV	§ 6 Abs. 8 DüV	§ 8 Abs. 1 - 6 DüV	§ 11 DüV	§ 12 Abs. 1 u. 4. § 22 Abs. 2 PflSchG	§ 12 PflSchG	§ 1 bis 4 PflSchAV	§ 11 PflSchG	§ 2 Abs. 1 bis 4 BienSchV	TierSchG und TierSchNutztV	§ 21 bis 30 TierSchNutztV	§ 3 Abs. 3 DüV	§ 3 Abs. 3 DüV	§ 5 DüV	§ 4 Abs. 1 DüV	§ 3 Abs. 5 DüV	§ 3 Abs. 6 DüV	§ 3 Abs. 7 DüV	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 74									
3.4 mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland	10.1.3	X							X																																					
3.5 zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	10.1.3	X							X	X																																				
3.6 mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	10.1.3	X							X																																					
3.7 Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	10.1.3	X							X	X							X	X	X	X								X																		
4. Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und (nicht auf der Weide angefallenen) Stickstoff-Düngemitteln	10.1.4																																													
4.1 Hütehaltung - ein bis zwei Weidegänge	10.1.4	X										X																																		
4.2 Hütehaltung - mehr als zwei Weidegänge	10.1.4	X										X																																		
4.3 Extensive Standweide	10.1.4	X										X																																		
4.4 Koppelweide	10.1.4	X										X																																		